



Arbeitsgebiet: Grundlagen

## **EU-Konformitätserklärung für persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz - Beispiel**

Suva  
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt  
Bereich Technik  
Akkreditierte Zertifizierungsstelle SCESp 0008  
Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246  
Postfach 4358  
CH-6002 Luzern  
Schweiz

Telefon +41 (0) 41 419 61 31  
Telefax +41 (0) 41 419 58 70  
<http://www.suva.ch/certification>

**EU-Konformitätserklärung für persönliche  
Schutzausrüstungen gegen Absturz -  
Beispiel**

Verfasser : Mauritius Bollier, Peter Kocher  
Ausgabedatum : 05.02.2018  
Bestell-Nr. : **CE12-2.d**

---

## Inhalt

	Seite
1	Allgemeine Bemerkungen ..... 3
2	Bedeutung der einzelnen Einträge ..... 5
3	Beispiel: EU-Konformitätserklärung für eine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz.....7

### 1 Allgemeine Bemerkungen

Die schweizerische Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen (PSAV, SR 930.115) verweist im Artikel 3 bezüglich der Konformitätserklärung auf den Artikel 15 der europäischen Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen (Verordnung (EU) 2016/425). Dort wird vom Hersteller der persönlichen Schutzeinrichtungen gegen Absturz eine Konformitätserklärung verlangt, welche nachweist, dass:

- das Produkt die anwendbaren grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Verordnung (EU) 2016/425 Anhang II erfüllt und
- die Konformitätsbewertung nach Verordnung (EU) 2016/425 Artikel 19 korrekt durchgeführt worden ist.

Die Konformitätserklärung wird vom Hersteller oder von seinem in der Schweiz niedergelassenen bevollmächtigten Vertreter ausgestellt.

Fällt das Produkt unter mehrere Regelungen, die eine Konformitätserklärung verlangen, so kann eine einzige Konformitätserklärung ausgestellt werden.

Der Aufbau der Konformitätserklärung für persönliche Schutzausrüstungen ist im Anhang IX der Verordnung (EU) 2016/425 enthalten.

Der Hersteller muss die Konformitätserklärung der persönlichen Schutzausrüstung beilegen oder in den Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung die Internetadresse erwähnen, wo auf die Konformitätserklärung zugegriffen werden kann. Die Konformitätserklärung, welche der persönlichen Schutzausrüstung beiliegt, muss stets auf dem neusten Stand gehalten werden.

Die Konformitätserklärung ist in die Sprache(n) zu übersetzen, die von den Staaten vorgeschrieben wird/werden, in dem die persönliche Schutzausrüstung in Verkehr gebracht wird.

Ein Exemplar der Konformitätserklärung muss vom Hersteller 10 Jahre lang ab dem Inverkehrbringen der persönlichen Schutzausrüstung aufbewahrt werden.

In der schweizerischen Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen wird eine Konformitätserklärung und in der europäischen Verordnung (EU) 2016/425 wird eine EU-Konformitätserklärung verlangt. Der Umfang des Inhalts dieser Erklärung ist in beiden Vorschriften jedoch gleich.

Mit dem Ausstellen der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung dafür, dass die persönliche Schutzausrüstung den Anforderungen der schweizerischen Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen bzw. der europäischen Verordnung (EU) 2016/425 entspricht.

Im vorliegenden Dokument liegt ein Beispiel für eine EU-Konformitätserklärung vor.

## 2 Bedeutung der einzelnen Einträge

Zum Titel:

Der Hersteller kann auf freiwilliger Basis der Konformitätserklärung eine Nummer zuteilen.

Zu Punkt 1:

Es kann die Produkt-, Typen-, Chargen- oder Seriennummer der persönlichen Schutzausrüstung angegeben werden.

Zu Punkt 2:

Zum Namen und der Anschrift des Herstellers sind gegebenenfalls zusätzlich der Name und die Anschrift des Bevollmächtigten anzugeben.

Zu Punkt 4:

Die Angaben unter diesem Punkt müssen zusammen mit der unter Punkt 1 erwähnten Nummer die Identifizierung und die Rückverfolgbarkeit der persönlichen Schutzausrüstung ermöglichen. Gegebenenfalls kann ein ausreichend scharfes, farbiges Bild verwendet werden, wenn dies für die Identifizierung des Produktes erforderlich ist.

Zu Punkt 5:

Wenn die persönliche Schutzausrüstung im Anwendungsbereich weiterer Harmonisierungsrechtsvorschriften liegt, sind diese auch zu erwähnen.

Zu Punkt 6:

Das Datum der harmonisierten Norm und der technischen Spezifikation ist zu erwähnen. Die Bezeichnung der harmonisierten Normen kann der Liste, welche im aktuellen Auszug des Europäischen Amtsblatts veröffentlicht wird, entnommen werden.

Zu Punkt 8:

Der Hersteller kann die notifizierte Stelle, welche die für persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz vorgeschriebene Baumusterprüfung durchführt und die notifizierte Stelle, welche mit dem Verfahren der Qualitätssicherung beauftragt wird, frei wählen. Er kann für diese Dienstleistungen verschiedene notifizierte Stellen beauftragen.

Für persönliche Schutzausrüstungen gegen den Absturz muss der Hersteller entweder die Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmässigen Abständen (Modul C2) oder die Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D) unter Überwachung der notifizierte Stelle anwenden und muss dieses Verfahren in der Konformitätserklärung erwähnen.


Zum Unterzeichnenden:

Name, Funktion und Unterschrift derjenigen Person, welche bevollmächtigt ist, die Erklärung für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

### **3 Beispiel: EU-Konformitätserklärung für eine persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz**

(gemäss der schweizerischen Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen Artikel 3 bzw. der europäischen Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen (EU) 2016/425 Artikel 15 und Anhang IX berücksichtigend die Baumusterprüfung und die Qualitätssicherung für das Endprodukt gemäss der schweizerischen Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen Artikel 3, bzw. der europäischen Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen (EU) 2016/425 Artikel 19 Buchstabe C Absatz i)

# EU-Konformitätserklärung Nr. 374

- |   |  |
|---|--|
| 1. Persönliche Schutzausrüstung PSA:  | <b>Seriennummer 25334</b>  |
| 2. Name und Anschrift des Herstellers:  | Safework AG<br>Beispielstrasse 27<br>CH-9999 Irgendwo  |
| 3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Hersteller.   |  |
| 4. Gegenstand der Erklärung:  | <b>Auffanggurt Haltegut, Typ XL</b>  |
| 5. Der unter Nummer 4 der Erklärung beschriebene Gegenstand entspricht den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union bzw. der Schweiz:  | <br><b>Verordnung (EU) 2016/425</b> |
| 6. Angabe der verwendeten einschlägigen harmonisierten Normen oder sonstigen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:   | <b>EN 361:2002</b>   |
| 7. Die notifizierte Stelle  | <b>Suva, Bereich Technik, Kenn-Nr. 1246</b>  |
| hat die EU-Baumusterprüfung (Modul B) durchgeführt und die EU-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt.   | <b>E 1234</b>  |
| 8. Die PSA unterliegt der Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit Produktprüfungen in unregelmässigen Abständen (Modul C2) unter Überwachung der notifizierten Stelle: | <b>Suva, Bereich Technik, Kenn-Nr. 1246</b>  |
| 9. Weitere Angaben:   | <b>keine</b>   |
| Unterzeichnet für und im Namen von:   | <b>Safework AG</b>   |
| Luzern, 30.04.2018      Thomas Tech, Entwicklungsleiter   | <i>Thomas Tech</i>   |